

Stellungnahme des
Bundesverbandes des Lebensmittelkontrolleure e. V.
(BVLK)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
19(10)121-C
ÖA "LFGB" am 18. Februar 2019
11. Februar 2019

für die 23. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
BT-Drucksache 19/4762

- Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Informationsrechte von Verbraucherinnen
und Verbrauchern stärken -
Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten
BT-Drucksache 19/4830

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen
BT-Drucksache 19/7435

am Montag, dem 18. Februar 2019,
12:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 , 10557 Berlin,
Sitzungssaal: 3 101



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.



BVLK • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und
Landwirtschaft
Ausschussvorsitzender
Herr Alois Gerig, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anja Tittes
Bundesvorsitzende
Conertplatz 6 • D-01159 Dresden
Mobil: 0152 55972280
www.lebensmittelkontrolle.de
Mail: anja.tittes@bvlk.de

Geschäftsstelle Bundesverband
der Lebensmittelkontrolleure e.V.
Naundorfer Str. 1 • 01558 Großenhain
Tel.: 03522 5287744
Fax: 03522 5287746
www.lebensmittelkontrolle.de
Mail: lebensmittelkontrolleure@bvlk.de

Großenhain, den 11.02.2019

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V.

- zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (BT-Drs. 19/4726)
- zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten“ (BT-Drs. 19/4830)
- zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen“ (BT-Drs. 19/7435)

Sehr geehrter Herr Gerig,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorgenannten Entwurfs und Anträge und nehmen im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 18. Februar 2019 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (BT-Drs. 19/4726)

Aus der Sicht des BVLK ist die aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes notwendige Novellierung des bisherigen § 40 Abs. 1 a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu begrüßen. Die behördliche Veröffentlichungspflicht kann somit wieder eine wichtige Säule des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland werden.

Positiv im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sowohl für die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung als auch für die Lebensmittelunternehmer ist aus Sicht des BVLK die vorgesehene Ergänzung durch die Einfügung einer sechsmonatigen Löschungsfrist für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB (rechtliche Bedenken dagegen hatten neben dem Bundesverfassungsgericht u.a. Ober-verwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse - 13 B 192/12, 13 B 215/13, 13 B 238/13 vom 24.04.2013).

Nicht abgedeckt von der sechsmonatigen Löschungsfrist wird allerdings der praxisrelevante Sachverhalt des häufig stattfindenden Betreiberwechsels (vorrangig im Bereich Gastronomie). Die bisherigen und teils aktuellen Veröffentlichungen zeigen, dass nur die Betriebsbezeichnung beziehungsweise das Lebensmittelunternehmen in den behördlichen Veröffentlichungen genannt wird.

Der jeweilige verantwortliche Lebensmittelunternehmer wird (wahrscheinlich aus datenschutzrechtlichen Gründen) hingegen nicht in jedem Fall namentlich benannt.

Ein etwaiger Nachfolger bei einem Betreiberwechsel, der die vorhergehende Veröffentlichung nicht zu verantworten hat, hat somit das Nachsehen und steht wegen Unzulänglichkeiten des Vorgängers in der öffentlichen Kritik. Eine Änderung der Betriebsbezeichnung/Name des Lebensmittelunternehmens erfolgt in der Regel nicht. Daher müsste bei einem Betreiberwechsel die Veröffentlichung entfernt werden, wenn der Verbraucher seine Kaufentscheidung unter anderem auf der Grundlage der veröffentlichten Informationen treffen soll.

Zur vollständigen rechtssicheren Anwendung der behördlichen Veröffentlichungspflicht sind zudem noch weitere Änderungen und Ergänzungen des § 40 Abs. 1 a LFGB notwendig.

Auch der bereits im jetzigen § 40 Abs. 1 a LFGB enthaltene Passus: *..., im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, ...* ist aus Sicht des BVLK nicht geeignet, diesen rechtssicher auszulegen und anzuwenden. Bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung bestehen nach wie vor Unsicherheiten darüber, ob diese zwei Untersuchungen von der gleichen Untersuchungseinrichtung durchgeführt werden können, oder ob zwei unterschiedliche akkreditierte Untersuchungseinrichtungen gemeint sind. Hier bedarf es zwingend einer Konkretisierung.

Zweifel bestehen zudem dahingehend, ob die gesetzliche Voraussetzung für die Veröffentlichung, eines „zu erwartenden Bußgeldes in Höhe von mindestens 350,00 €“, den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit tatsächlich gerecht wird. Denn hierfür fehlt es aus unserer Sicht an einem objektiven und transparenten Maßstab für die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung anzustellenden Prognose über die Höhe eines Bußgeldes, etwa in Gestalt eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes schafft hier keine endgültige Klarheit.

Angesichts der Schwere des Eingriffs und der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen durch die Veröffentlichung eines Verstoßes dürfte der angesetzte „Schwellenwert“ von lediglich 350,00 € für das prognostizierte Bußgeld unverhältnismäßig und als „Hürde“ viel zu niedrig sein.

Da für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften u.U. ein Bußgeld von bis zu 100.000,00 € verhängt werden kann (§ 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB), liegt ein Bußgeld von 350,00 € deutlich im Bagatellbereich. Hinzu kommt, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift dieses Bußgeld nicht etwa nur wegen eines erheblichen Verstoßes zu erwarten sein muss,

sondern sich diese Erwartung etwa auch bei wiederholter Feststellung reiner Bagatelverstöße ergeben kann („...in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist...“).

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Hieraus folgt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Veröffentlichung von Verstößen, die ausschließlich auf einem „zu erwartenden“ Bußgeld von 350,00 € beruhen widerspricht nach Auffassung des BVLK dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Dem kann unseres Erachtens nach nur dadurch begegnet werden, dass die Veröffentlichungspflicht der benannten Verstöße in § 40 a Abs. 1 Nr. 2 LFGB im rechtsstaatlichen Sinne geregelt wird. Eine zeitlich begrenzte Veröffentlichung der benannten Verstöße sollte daher nur erfolgen, wenn ein Bußgeld in Höhe von deutlich mehr als 350,00 € **rechtskräftig** ist, beziehungsweise die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vorliegt.

Anzumerken ist hier, dass es gängige Praxis in Deutschland ist, dass Strafanzeigen von der Staatsanwaltschaft wegen mangelnden öffentlichen Interesses/Geringfügigkeit gegen eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt werden (§ 170 bzw. § 153 StPO). Auch hier ist es fraglich, ob ein Verbraucher diese Information, die dann sicherlich auch zu veröffentlichen wäre, wahrnimmt und entsprechend interpretieren kann.

Des Weiteren ist fraglich, wie eine Löschung seitens der Behörden erfolgen soll, damit entfernte Einträge im Internet wirklich nicht mehr zu finden sind. Hierzu wird es wieder länderspezifische Regelungen geben, um das Recht auf Vergessen zu verwirklichen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte daher nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Lösungsfrist bei einer Änderung des § 40 Abs. 1 a LFGB Berücksichtigung finden, sondern die notwendige Novellierung sollte jetzt zur vollständigen Überarbeitung unter Einbeziehung der Festlegungen des Koalitionsvertrages 2018 - Kapitel VI. Nr. 5 Landwirtschaft und Ernährung, 4201 ff Lebensmittelsicherheit - dieses wichtigen Paragraphen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch genutzt werden.

Die nachfolgenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 2018 fordern ebenfalls die umfassende Novellierung des § 40 Abs. 1 a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch.

Antrag der Fraktion DIE LINKE Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten (BT-Drs. 19/4830)

Die deutlich längere Lösungsfrist von zwei Jahren für öffentliche Informationen (1a) ist aus Sicht des BVLK nicht zielführend. Auch hier haben wir Bedenken, wie das Recht auf Vergessen im Internet zu verwirklichen ist. Je länger die Information vorhanden ist, desto schwieriger wird es sein, dass diese wirklich gelöscht wird. Zudem verweisen wir auch hier darauf, dass bei einem etwaigen Betreiberwechsel die Veröffentlichungen trotz Mängelabstellung noch länger bestehen. Der neue Betreiber/Lebensmittelunternehmer hat aber auch diese „Momentaufnahme“ der Kontrolle nicht zu verantworten.

Die Forderung nach der Veröffentlichung aller - auch positiven - behördlichen und betrieblichen Untersuchungsergebnisse im Anwendungsbereich des LFGB ohne Beschränkung auf Grenzwert- oder Höchstmengenüberschreitungen (1c) wird neben dem zusätzlichen Aufwand für die amtliche Lebensmittelüberwachung (insbesondere IT, Schnittstellen) aufgrund der

großen Datenmengen zu einer deutlichen Überinformation des Verbrauchers führen, dies sehen wir als kontraproduktiv bezüglich des Informationsangebotes an. Im Jahr 2017 wurden allein durch die amtliche Lebensmittelüberwachung 370.492 Proben entnommen und untersucht. Wie viele Proben die Lebensmittelunternehmer untersuchen lassen haben, ist nicht bekannt.

Einer Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse steht der BVLK nicht ablehnend, jedoch inzwischen kritisch gegenüber. Transparenz im Rahmen der Verbraucherinformation stellt ein Grundbedürfnis dar, dem **angemessen** Rechnung getragen werden muss.

Der BVLK trägt keinen Flickenteppich von unterschiedlichen Transparenzsystemen in Deutschland mit. Die behördliche Veröffentlichungspflicht als eine wichtige Säule des gesundheitlichen Verbraucherschutzes kann nur gewährleistet werden, wenn eine sichere Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Einführung eines Transparenzsystems geschaffen wird. Ein Smiley-System, wie z.B. in Dänemark praktiziert, setzt aber voraus, dass für die Basis der amtlichen Lebensmittelüberwachung bundesweit dänische Bedingungen geschaffen werden (deutliche Erhöhung der Personaldecke notwendig).

Auf eine Selbstbereinigung des Marktes über ein Transparenzsystem zu setzen, um somit die Anzahl der zu überwachenden Betriebe beziehungsweise den Kontrollzyklus nach Risikobeurteilung so zu steuern, dass es mit dem vorhandenen Kontrollpersonal zu schultern ist, halten wir zudem für einen gänzlich falschen Ansatz. Vielmehr bedarf es einer fachlich soliden Einstiegsqualifizierung vor allem im Bereich Gastronomie, um die Beanstandungsquoten im Bereich der allgemeinen Hygiene nachhaltig zu senken sowie der konsequenten Ausschöpfung des Bußgeldrahmens durch die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Die avisierte Einführung einer Frist von 14 Tagen zur Durchführung von Nachkontrollen ist aus praktischer und fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Gerade bei der Prüfung zur Beseitigung von Hygienemängeln kann eine derart lange Frist nicht im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sein, während die Nachkontrolle zur Erledigung in Bezug auf bauliche und/oder materielle technische Ausstattung durchaus eine längere Frist von 14 Tagen rechtfertigt. Die Entscheidung, wann eine Nachkontrolle angezeigt ist, muss also stets im fachlichen Ermessen durch den Lebensmittelkontrolleur getroffen werden und kann keinesfalls durch eine pauschale Frist festgelegt werden.

Die in Nummer 4 genannten Ergänzungen bzw. Erweiterungen des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation sind aus Sicht des BVLK nicht notwendig, wenn die Novellierung des § 40 Abs. 1 a LFGB vollumfassend erfolgt.

Dass die zahlreichen Warn- und Informationsinstrumente für Verbraucherinnen und Verbraucher zusammengefasst und ein zentrales Informationsportal aufgebaut wird in dem neben den Informationen aus www.lebensmittelwarnung.de alle verbraucherrelevanten Informationen zu Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität in leicht verständlicher Sprache und übersichtlicher Form zusammengefasst werden, würde zu einer deutlichen besseren Information führen.

Antrag der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen (BT-Drs. 19/7435)

Hier verweisen wir grundsätzlich auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten (BT-Drs. 19/4830), da die meisten Forderungen inhaltlich gleich sind.

Auch die Verlängerung der vorgesehenen sechs-Monatsfrist auf 12 Monate ist aus Sicht des BVLK nicht zielführend. Die Dauer der Veröffentlichung wird maßgeblich Einfluss auf den Erfolg des Löschsens der Information haben.

Für weitergehende Ausführungen in der öffentlichen Anhörung bzw. einer Zusammenarbeit in anderen Bereichen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Tittes
Bundesvorsitzende